

# Samtgemeinde Salzhausen

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> SG/15/207		
Aktenzeichen: Federführend: Bauamt	Datum: 18.02.2015 Verfasser: Sachbearbeiter Wedemann		
<b>47. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet Biogasanlage Salzhausen</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.03.2015	Ausschuss für Bauleitplanung	Vorberatung
Nichtöffentlich	16.03.2015	Samtgemeindevausschuss	Entscheidung

## Sachverhalt:

Es wird Bezug auf die Sitzungsvorlage SG/14/142 genommen.

Vom 22.12.2014 bis zum 23.01.2015 hat der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes ausgelegen, es gingen keine Stellungnahmen ein.

Die mit Schreiben vom 4.12.2014 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen sind in der Anlage aufgelistet und jeweils mit einer Anmerkung versehen.

Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt, haben aber keine Auswirkungen auf die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan.

Es wird deshalb empfohlen, den beiliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes öffentlich gemäß § 3 (2) BauGB auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauleitplanung empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag:

1. Der Samtgemeindevausschuss billigt den Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes.
2. Der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig werden die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.

## Finanzielle Auswirkungen:

./.

## Anlagen:

- Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Abwägungsvorschläge

# Samtgemeinde Salzhausen

Gemeinde Salzhausen

## 47. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Biogasanlage Salzhausen"

Entwurf  
Februar 2015



M 1: 5.000

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB § 11 Abs. BauNVO)



Sondergebiet: Biogasanlage  
(§ 11 Abs. 1 BauNVO)

2. Grünflächen  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

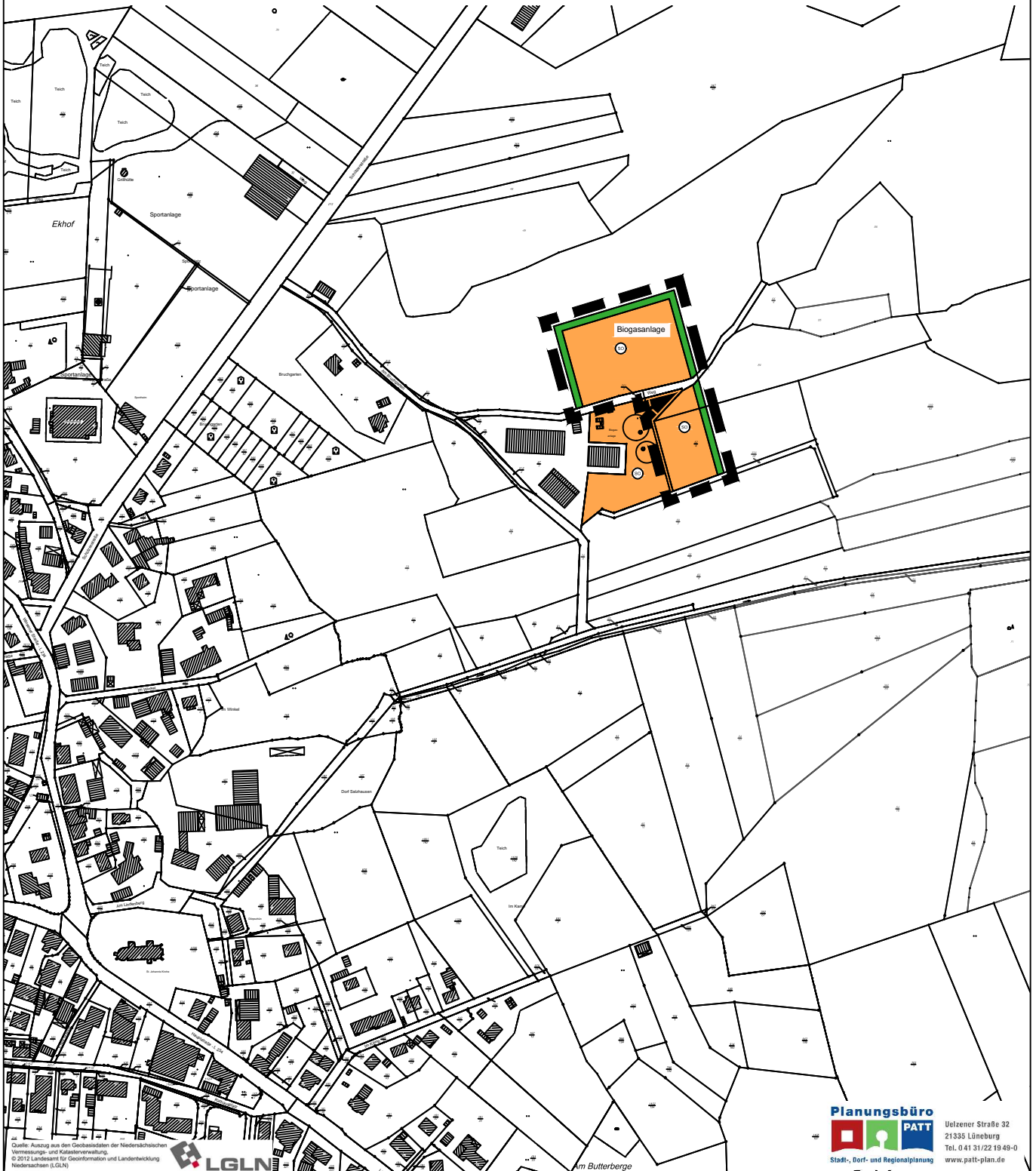


Private Grünfläche  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 47.  
Flächennutzungsplanänderung



**47. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Salzhausen „Biogasanlage Salzhausen“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB i.V.m. § 4b BauGB und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Nr. Anregung

Abwägung

**A: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4b BauGB****1. Landkreis Harburg (21.01.2015)**

der Landkreis Harburg hat von den eingereichten Unterlagen der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes Kenntnis genommen und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

**1.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

Der Planänderungsbereich umfasst eine nach BImSchG genehmigte Anlage. Hierfür sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen festgelegt worden, welche im Umweltbericht berücksichtigt und dokumentiert werden sollte.

Für die zusätzliche Inanspruchnahme von Schutzgütern im Norden und Osten des Sondergebiets sollte eine an das bisherige Kompensationskonzept angelehnte Konzeption entwickelt werden.

Umweltdaten liegen aus dem Landschaftsrahmenplan vor, der den Erweiterungsbereich als Gebiet mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und für den Tier- und Pflanzenartenschutz (Gebiet 915) beurteilt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

1.2 Seitens der unteren **Denkmalschutzbehörde** und der unteren **Wasser-** und der unteren **Bodenschutzbehörde** werden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.

Wird zur Kenntnis genommen.

**2. Helmsmuseum (04.12.2014)**

der Änderung des Flächennutzungsplans wird von bodendenkmalpflegerischer Seite zugestimmt. Bodendenkmalsubstanz ist weder im Plangebiet noch in dessen näherer Umgebung bekannt und aufgrund der geomorphologischen Bedingungen auch nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Es genügt daher ein Hinweis auf die Gültigkeit des § 14 NDSchG.

Ein entsprechender Hinweis wird auf die Planzeichnung übernommen.

**47. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Salzhausen „Biogasanlage Salzhausen“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB i.V.m. § 4b BauGB und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
3.	<p><b>LGLN (12.12.2014)</b> zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gebe ich folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken: Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gern. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/ Luftbild anzubringen (auch Übersichtspan): Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (<a href="http://www.lgln.niedersachsen.de">www.lgln.niedersachsen.de</a>) zu enthalten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
4.	<p><b>Gewerbeaufsichtsamt (17.12.2014)</b> 4.1 gegen die Darstellungen des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aufgrund der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
4.2	<p>Ich gehe davon aus, dass der gegebene Schutzabstand zu den nächstgelegenen betriebsfremden schutzbedürftigen Nutzungen ausreichend ist. Für den Fall, dass eine weitere relevante Geruchsquellen zu berücksichtigen sein sollten, z.B. An schnittfläche des neuen Fahr silos, so empfehle ich die zu erwartenden Geruchsimmissionen der erweiterten Anlage durch Ausbreitungsrechnung prognostizieren zu lassen. Beurteilungsgrundlagen ist die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) vom 23.07.2009 (Nds. MBL S. 794). Dabei ist das Vorhaben verträglich, wenn</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Betreiber weitergeleitet. Da die Biogasanlage (mit Rinderstall) bereits besteht, ist von einer relevanten Vorbelastung auszugehen.</p> <p>Der Empfehlung eine gutachterliche Ausbreitungsberechnung durchführen zu lassen, wird gefolgt. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

**47. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Salzhausen „Biogasanlage Salzhausen“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB i.V.m. § 4b BauGB und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
	<p>entweder die Zusatzbelastungen für Gerüche 0,02 relative Häufigkeit der Geruchsstunden beträgt (Irrelevante Zusatzbeiträge) oder die Zusatzbelastungen für Gerüche addiert mit der jeweiligen Vorbelastung die Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Hiermit sollte ein mit dem emissionsverhalten von Biogasanlagen vertrauter Gutachter beauftragt werden.</p>	
4.3	<p>Weiter ist zum Schutz gegen Havarien durch auslaufendes Gärsubstrat eine Einwallung der Anlage vorzusehen, welche auch die Zufahrten zum Betriebsgrundstück erfasst. Der so gebildete Havarierraum muss die Anforderungen von Nr. 3.2 der ERRICHTUNG UND BETRIEB VON BIOGASANLAGEN-ANFORDERUNGEN FÜR DEN GEWÄSSERSCHUTZ, Anlagenbezogener Gewässerschutz – Band 14, Jahrgang 2007, Herausgeber NLWKLN</p> <p><a href="http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/abwasser_wassergefaehrdende_stoffe/wassergefaehrdende_stoffe/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-zum-themenbereich-umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen-43650.html">http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/abwasser_wassergefaehrdende_stoffe/wassergefaehrdende_stoffe/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-zum-themenbereich-umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen-43650.html</a></p>	<p>Die geplante Erweiterung der Flächen für die Biogasanlage sind insbesondere im Norden zu allen Seiten mit einer Grünfläche umgeben, die als bepflanzte Wallhecke ausgebildet werden soll. Damit ist neben der Eingrünung des Plangebietes sogleich der Havariemwall gegeben.</p> <p>Die in der BGA zum Einsatz kommenden nachwaschenden Rohstoffe (NaWaRo) werden nach dem NWG aufgrund ihrer chemisch – physikalischen Eigenschaften analog den landwirtschaftlichen Produkten Jauche/ Gülle als schwach wassergefährdend (WGK 1) eingestuft.</p>
	<p>erfüllen. Auch dieses empfehle ich bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens untersuchen bzw. nachweisen zu lassen.</p>	
4.4	<p>Die Vorhabenbeschreibung sollte bereits auf dieser Planungsebene die Immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen erkennen lässt. Hierzu sollten mindestens die wichtigsten technischen Daten, wie Größe der geplanten Lagerfläche, die Lagermassen-oder Volumina sowie die gewässerschutztechnische Gegebenheiten wie der Abstand zu den Gewässern, angegeben bzw. beschrieben sein.</p>	<p>Eine Betriebsbeschreibung mit den daraus möglicherweise resultierenden Immissionen wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Abstand zum WSG Salzhausen (südlichster Rand der Erweiterung) im Süden: 117 m</p> <p>Abstand zum Graben: Die westliche und südliche Begrenzung des nördlichen Teilbereichs bildet ein Graben, weitere Gräben sind in der Umgebung vorhanden. Die Luhe befindet sich im Osten, Abstand: ca. 1 km</p>

**47. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Salzhausen „Biogasanlage Salzhausen“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB i.V.m. § 4b BauGB und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Nr.	Anregung	Abwägung
4.5	<p>Für den Fall, dass die maximal in der Anlage mögliche Biogasmasse 10 t überschreiten und ein Betriebsbereich nach § 3 (5a) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorliegen sollte, so ist der gegebene Abstand zwischen der Biogasanlage und schutzbedürftigen Nutzungen i.S. § 50 BImSchG ausreichend, um Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu vermeiden. (Vgl. KAS 32 – Szenarische Fragestellungen zum Leitfaden KAS 32 vom November 2014, Herg.: Kommission für Anlagensicherheit KAS beim BMU)</p>	<p>Die Leistung der BGA wird nicht erhöht. Bei der 47. FNP Änderung geht es lediglich um die planungsrechtliche Zulässigkeit eines weiteren Fermenters/ Gärresttrocknung sowie weiterer Silagelagerflächen. Somit wird die Biogasmasse 10 t nicht überschreiten.</p>
5.	<p><b>Landwirtschaftskammer (26.01.2015)</b> Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die geplante Änderung zu begrüßen, da die vorhandenen Anlagen optimiert werden können.</p>	
6.	<p><b>Avacon AG (28.01.2015)</b></p> <p>6.1 Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 04.12.2014 ergibt sich folgender Sachverhalt. Die Avacon AG betreibt im genannten Bereich eine 20 kV Mittelspannungsfreileitung. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden</li><li>- Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden</li><li>- einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird</li><li>- bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist</li><li>- bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen sind, uns dieses spätestens 30 Werktage zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist</li><li>- eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss.</li></ul>	

**47. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Salzhausen „Biogasanlage Salzhausen“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB i.V.m. § 4b BauGB und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

---

Nr. Anregung

Abwägung

---

6.2 Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird an die Betreiber weitergegeben.

Folgende Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor

1 Wasserbeschaffungsverband Harburg (04.12.2014)

**B: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.